Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung der Umsetzung von landschaftsbaulichen Maßnahmen

Die Maßnahmen sind eine Teilleistung des Gesamtprojektes

„Erneuerung DL Bad Schönborn
Strecke 4000, Bahn-km 42,495“

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORBEMERKUNGEN 3
1.1 Angaben zur Baustelle 3
1.1.1 Lage der Baustelle und Zufahrtsmöglichkeiten 3
1.1.2 Unfallverhütung 4
1.2 Allgemeine Regelungen zur Bauausführung 4
1.2.1 Ausführungszeitraum 5
1.2.2 Baugeräte 5
1.2.3 Erschwernisse und Beeinträchtigungen 5
1.2.4 Verkehrssicherung für öffentliche Straßen und Wege 6
1.2.5 Arbeiten im Gleisbereich 6
1.2.6 Arbeiten im Einflussbereich des Eisenbahnverkehrs 7
1.2.7 Sicherung der vorhandenen Anlagen der DB AG und Dritter 9
1.2.8 Schutz vor an das Baufeld angrenzenden Flächen, Dokumentation Ist zustand 9
1.2.9 Materiallieferungen / Bauteile 9
1.2.10 Mängelansprüche 9
1.2.11 Informationspflicht gegenüber dem AG 9
2 UMSETZUNG RODUNGEN, VERGRÄMUNG 10
2.1 Naturschutz 10
2.2 Einschränkung der Bauzeit 10
2.2.1 Gehölzrückschnitte 10
2.3 Festlegung für die Ausführung 10
REGELWERKE UND VORSCHRIFTEN 11

1 Vorbemerkungen

Die DB InfraGO AG plant auf der Strecke 4000 Mannheim – Heidelberg - Bruchsal in km 42,495 die Erneuerung eines Durchlasses (DL). Das Vorhaben befindet sich südlich des Bahnhofs von Bad Schönborn-Süd (Ortsteil Langenbrücken), im Kreis Karlsruhe.
Der vorhandene DL ist in einem schlechten Bauwerkszustand, weshalb er erneuert werden muss. Es ist vorgesehen den bestehenden Durchlass komplett rückzubauen und durch eine Rahmenkonstruktion aus mehreren Stahlbetonfertigteilen zu erneuern.
Die Erneuerung soll im April 2027 stattfinden mit einer maximalen Gesamtbauzeit von etwa 4 Wochen. Durch Einhaltung der vorgegebenen landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter Fauna und biologische Vielfalt, Mensch, Landschaftsbild, Klima/Luft, Boden/Fläche und Wasser zu erwarten.

1.1 Angaben zur Baustelle

Vor Ausarbeitung des Angebotes wird dem Bieter dringend empfohlen, sich mit den Örtlichkeiten der Baustelle und den für die Ausführung maßgebenden Verhältnissen vertraut zu machen.

1.1.1 Lage der Baustelle und Zufahrtsmöglichkeiten

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind im Bereich vom Durchlass links und rechts der Bahn geplant. Zudem soll auf Parkplatzflächen entlang der Römerstraße, die zur Andienung dient, eine weitere BE-Fläche erstellt werden.
Die Baustellenerschließung erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz (s. Abb. 1)



Abbildung 1: Luftbild Untersuchungsgebiet, Standort EÜ (rot markiert) *Quelle: http://www.railnav.geopp.de*

1.1.2 Unfallverhütung

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, ferner alle Baupolizei-, Feuerpolizei- und Ortpolizeivorschriften gewissenhaft einzuhalten.

Die Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird AG-seitig gestellt. Der AN hat alle weiteren zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, dem AG alle gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruht, in vollem Umfang freizustellen.

1.2 Allgemeine Regelungen zur Bauausführung

Grundlage der Bauausführung sind die vom Projektleiter des AG zum Bau freigegebenen Unterlagen.

Die gesamte Baustellenlogistik mit Auswahl und Bereitstellung eines geeigneten Maschineneinsatzes, Transport zum Aufstellen am Einsatzort, Versorgungs- und Entsorgungswegen, Koordination bzw. Abstimmung der Teilleistungen innerhalb der Leistungen dieser Ausschreibung ist Sache des AN.

Sämtliche Besonderheiten und Schwierigkeiten des Bauablaufs (insbesondere Zugänglichkeiten, Leitungen, Materiallagerung und -versorgung, betriebliche Einschränkungen) sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

1.2.1 Ausführungszeitraum

Die Rodungsarbeiten sind bis Februar 2027 umzusetzen.
Die Hauptarbeiten (Erdarbeiten, Aus- und Wiedereinbau Gleis und Oberbau, Abbruch Bestand und Einbau neuer Durchlass) finden während einer Totalsperrung im April 2027 statt.
Die Rekultivierungsarbeiten erfolgen nach Bauende im Jahr 2027.

1.2.2 Baugeräte

Während der Bauzeit hat der AN zu gewährleisten, dass die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen" vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) beachtet wird.

Generell ist vom AN die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVD-Baulärm) einzuhalten und dies dem AG nachzuweisen.

Zur Minimierung der Immissionsbelastung für Schutzgüter Wohnumfeld/Erholungsnutzung und Biotop- und Artenschutz sind immissionsarme, dem Stand der Technik entsprechende Arbeits- und Baumaschinen mit Abgasreduzierung, Rußpartikel und Staubfilter einzusetzen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Der AN verpflichtet sich, die bauzeitlichen Staub- und Abgasimmissionen durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Feuchthalten des Bodens, Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie Abdeckung und Befeuchtung des zu transportierenden Materials sowie einzelner Baustraßenabschnitte so gering wie möglich zu halten.

Weiterhin wird zur sofortigen Schadensbegrenzung im Falle von Havarien das Mitführen von Ölbindemitteln, Schaufeln, Folien etc. auf den Fahrzeugen vorgeschrieben. Das entsprechende Baustellenpersonal muss in den Umgang der Ölbindemittel eingewiesen sein, damit eventuell freigesetzte Kraft- und Schmierstoffe sofort behandelt werden können und das Ausbreiten von Schadstoffen verhindert wird. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort an den AG sowie an die zuständige Behörde zu melden.

Die Verwendung von synthetischem Hydrauliköl ist generell untersagt. Stattdessen ist biologisch abbaubares Öl zu verwenden.

Das Abstellen in arbeitsfreien Zeiten, Betanken und Reinigen von Baugeräten, Fahrzeugen und Maschinen darf nur auf den hierfür vorgesehenen und von den zuständigen Behörden genehmigten Plätzen durchgeführt werden. Die Flächen sind flüssigkeitsdicht auszubilden. Behälter mit Treibstoffen, Ölen, Fetten etc. müssen sicher in Auffangwannen gelagert werden.

Bei Verstößen hat der AN die dem AG daraus entstehenden Aufwendungen zu tragen.

1.2.3 Erschwernisse und Beeinträchtigungen

Mit nachfolgend beschriebenen Erschwernissen und Behinderungen ist zu rechnen:

Grundsätzlich sind alle objektspezifischen Randbedingungen bei der Preisbildung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen. Auf die nachfolgenden Erschwernisse wird explizit nochmals hingewiesen:

- Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte unter Berücksichtigung der objekt- und ausschreibungsspezifischen Randbedingungen zur fach- und zeitgerechten Durchführung der Gesamtmaßnahme.
- Kabel und Leitungen (auch Hochspannungsleitungen)

- Eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten
- Eisenbahnbetriebliche Randbedingungen: Streckengleise in unmittelbarem Randbereich zur Baustelle bleiben während der gesamten Baumaßnahme uneingeschränkt in Betrieb

Stillstandskosten bzw. besondere Vergütungen für Behinderung aus den aufgeführten Randbedingungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

1.2.4 Verkehrssicherung für öffentliche Straßen und Wege

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen an Einmündungen in öffentliche Straßen und Wege, für ggf. erforderliche Straßen- und Wegesperrungen und Verkehrsbehinderungen bzw. -einschränkungen im Bereich der öffentlichen Straßen und Wegen ist Sache des AN. Er hat erforderliche Verkehrseinschränkungen mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen, genehmigungsfähige Verkehrszeichen- und Markierungspläne zu erstellen und diese zur Erlangung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bei den verantwortlichen Stellen einzureichen.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung durch den AN zu stellen ist und dieser Antrag rechtzeitig vor Baubeginn beim zuständigen Landratsamt vorgelegt werden muss.

Beeinträchtigungen der Anlieger im Baustellenbereich und der Erschließungswege sind zu vermeiden. Der AN hat durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege vermieden werden, desgleichen Staubentwicklung durch Baufahrzeuge. Trotz aller Vorkehrung durch Fahrzeuge des AN hervorgerufene Verschmutzungen der Straßen und Wege sind umgehend mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die im Straßenbereich vorhandenen Entwässerungseinrichtungen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

1.2.5 Arbeiten im Gleisbereich

(1) Der AN hat alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

(2) Hat der AN Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs nicht vermeiden lässt, so hat der AN dies der im Vertrag genannten Stelle des AG so zeitig anzuzeigen, dass dieser für Sicherung sorgen kann. Die Kosten der Sicherung trägt der AG.

Die Sicherung basiert auf dem von der für den Betrieb zuständigen Stelle genehmigten Sicherungsplan. Der AN stellt die erste Seite des Sicherungsplans auf und legt diese unterschrieben der für den Betrieb zuständigen Stelle rechtzeitig - mindestens 14 Kalendertage vor Bauausführung - vor.

Der Einsatz des Sicherungspersonals hat gemäß Sicherungsplan zu erfolgen. Im Sicherungsplan muss der verantwortliche Bauleiter des AN namentlich genannt sein. Der Plan ist vom verantwortlichen Bauleiter vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich des Gleises durch Unterschrift anzuerkennen.

(3) Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebs bei Arbeiten im Gleisbereich hat der AN für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, der Vorschrift 38 a des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG 38a), und nach den Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse (EUK) sowie der Ril 132.0118 der DB AG ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu treffen. Schutzvorkehrungen des AG nach (2) bleiben unberührt.

Es gelten folgende Unfallverhütungsvorschriften der EUK und Richtlinien der DB AG:

GUV-V D33 (alt GUV 5.7): UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen

GUV-R 2150 (alt GUV 15.2):	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen.
GUV-V Al (alt GUV 0.1):	UVV Allgemeine Vorschriften
GUV-V A2 (alt GUV 2.10):	UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV-V D32 (alt GUV 2.11):	UVV Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen
GUV-V 5 (alt GUV 3.0):	UVV Kraftbetriebene Arbeitsmittel
KoRil 132.0118:	Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
KoRil 132.0123:	Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln

(4) Der AN ist verpflichtet, seine auf Auftraggeber Gebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen}, jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und über die Schutzmaßnahmen ausreichend unterrichtet sind.

(5) (5) Der AN muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggeber Gebiet tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen} anhalten, die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherungsüberwachung und die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (Produktionsstandort) sowie des Sicherungspersonals zu befolgen. Zuwiderhandelnde sind sofort von der Arbeitsstelle /Baustelle zu entfernen. Verstößt der AN trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflichten, so darf ihm der Auftrag entzogen werden, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf.

1.2.6 Arbeiten im Einflussbereich des Eisenbahnverkehrs

Zur Sicherung des Betriebes und der neben dem Gleisbereich Beschäftigten werden bei Arbeiten im Gleisbereich Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Alle erforderlichen Maßnahmen, die sich aus den Vorschriften zur Unfallverhütung ergeben sind einzuhalten (s. auch Punkt 12 der ZVB-DB).

Senkrecht zur Gleisachse ist ein lichter Raum von 2,50 m durchgehend freizuhalten.

Entlang des Gleises ist diese Lichtraumbegrenzung durch Absperrung so deutlich zu markieren, dass ein unbeabsichtigtes Betreten des Lichtraumes ausgeschlossen wird. Eine Ausnahme hierzu ist das Arbeiten in Sperrzeiten.

Vor Beginn der Arbeiten wird der AN von der Bauüberwachung Bahn in die Gefahren des Eisenbahnbetriebes eingewiesen. Alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung, insbesondere im Hinblick auf den Eisenbahnbetrieb, sind zu beachten.

Weiterhin gelten:

- Beim Einsatz jeglicher Kräne und Hebezeuge ist die Zustimmung eines Beauftragten der Deutschen Bahn AG einzuholen. Es sind die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- Zur Sicherung der Arbeitskräfte vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes ist bei allen Arbeiten im und nahe dem Gleisbereich eine entsprechende Absicherung bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beantragen (Seite 1 Sicherungsplan Ril 132.0118). Die Beantragung hat mindestens 14 Kalendertage vorher, mindestens mit Angabe der Anzahl der Arbeitskräfte und der Baumaschinen zu erfolgen.

- Die Baumaßnahme ist ohne Behinderung des Eisenbahnverkehrs durchzuführen. Erschwernisse durch den laufenden Eisenbahnbetrieb sind zu berücksichtigen und sind mit der Vergütung der Einheitspreise abgegolten. Arbeiten in und über dem Lichtraumprofil sind nur im Rahmen einer besonderen Betriebs- und Bauanweisung (Betra) zulässig.
- Das Überschwenken des Schutzbereiches mit Lasten ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung (Betra, Gleissperrung). Der AN hat eine geeignete Schwenkbegrenzung vorzusehen. Beim Schwenken ohne Lasten ist das Einziehen der Laufkatze erforderlich.
- Ist durch fehlende Sicht (z.B. Nebel) die Sicherung der Baustelle durch die aufgestellten Sicherungsposten nicht möglich, müssen die Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise eingestellt werden. Eine besondere Vergütung für die Ausfallzeit erfolgt nicht.
- Das Betreten des Schutzbereiches der DB AG sowie das Arbeiten im Gleisbereich ist nur unter Aufsicht von Sicherungsposten im gesperrten Gleis zulässig. Für die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird der AG ein Sicherungsunternehmen beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der AG. Den Anordnungen der Sicherungsposten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Höchste Priorität gilt während der gesamten Bauarbeiten dem Eisenbahnbetrieb. Der Betrieb ist außerhalb der beschriebenen betrieblichen Einschränkungen aufrecht zu halten. Der Lichtraum und der Gefahrenbereich von nicht gesperrten Gleisen sind freizuhalten.

Für alle Arbeiten gelten insbesondere folgende Erschwernisse aus dem Eisenbahnbetrieb, diese sind in die Leistungspositionen einzukalkulieren:

- • Vor Beginn der Arbeiten wird von der BÜW des AG eine Einweisung in die Örtlichkeit und die bahnbetrieblichen Gegebenheiten durchgeführt.
- Vor Beginn der Arbeiten erfolgt durch die BÜW des AG bzw •. den Leitungsbetreiber eine Kabeleinweisung.
- Alle Arbeiten im gleisnahen Bereich werden im Schutz von Sicherungsmaßnahmen gern. gültigem Sicherungsplan durchgeführt.
- Für sämtliche Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Betriebsgleisen muss eine Sicherung gemäß einem von der DB genehmigtem Sicherungsplan erfolgen. Die Arbeiten sind mit einem Vorlauf von mindestens 14 Kalendertagen bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beantragen, damit dieser die Sicherung veranlassen kann.
- Die geltenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Eisenbahnunfallkasse (EUK) sowie· die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften der DB AG sind zu beachten und einzuhalten. Die Sicherheitsabstände gemäß GUV 5.7, "Arbeiten im Bereich von Gleisen" zu den Gleisanlagen sind einzuhalten.
- Der AN hat rechtzeitig Angaben für die Kranvereinbarung für die Bauarbeiten im Bahnbereich zu liefern. Die Unterlagen sind beim. AG rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Kosten hierfür sowie für Schutzmaßnahmen (z.B. Prallseil, Schwenkbegrenzung etc.) sind in die entsprechende Baustelleneinrichtungsposition einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Vor Beginn der Arbeiten wird eine Einweisung des gesamten Personals zu den Gefahren im Eisenbahnbereich (Bahnanlagen, Kabel etc.) erfolgen, die mit Unterschrift zu dokumentieren ist. Der AN hat sicherzustellen, dass im Bereich der Gleise nur unterwiesene Arbeitnehmer eingesetzt werden.

1.2.7 Sicherung der vorhandenen Anlagen der DB AG und Dritter

Bei Arbeiten in der Nähe von vorhandenen Anlagen sind diese über die gesamte Bauzeit bzw. bis zur Demontage ausreichend zu sichern. Die Sicherungsarbeiten' sind im Vorfeld mit dem jeweiligen Eigentümer der Anlage und dem AG abzustimmen.

1.2.8 Schutz vor an das Baufeld angrenzenden Flächen, Dokumentation Ist zustand

AN seitig ist eine Beweissicherung der Ausgangs- und Endsituation, für die gesamte Baumaßnahme an vorhandenen Gebäuden, baulichen Anlagen, Zu- und Abfahrtsstraßen, Bereitstellungs- und Lagerungsflächen, Übergänge zu öffentl. und angrenzenden Straßenräumen durchführen.

Beweissicherung vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen unter Anwesenheit des AN und der DB AG. Übergabe an die Bauüberwachung des AG.

Dokumentation der Ergebnisse in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form.

1.2.9 Materiallieferungen / Bauteile

Bei Lieferung durch den Auftragnehmer sind sämtliche angelieferten und einzubauenden Materialien durch Wiegescheine, Frachtbriefe (Originale) usw. laufend nachzuweisen. Die Lieferungen müssen bei der Anfuhr vom Auftraggeber einzeln abgenommen und bestätigt werden. Vom AN können nur Bauteile oder Stoffe abgerechnet werden, die auch tatsächlich eingebaut oder schriftlich vom AG bestellt wurden.

1.2.10 Mängelansprüche

Vor der Abnahme von der Bauüberwachung festgestellte Mängel sind zwingend vor dieser zu beheben.

Vor der Mängelbeseitigung ist dem AG ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Die einzelnen Instandsetzungsphasen sind von der Bauüberwachung abzunehmen. Über jede Mängelbeseitigung ist vom AN ein Protokoll in Schrift und Bild in 1-facher Ausfertigung zu führen und dem AG zu übergeben.

Werden Arbeiten zur Mängelbeseitigung nach dem vertraglich vereinbarten Bauende durchgeführt, trägt der AN die Kosten der Bauüberwachung und bei Erfordernis für das Sicherungspersonal und die Betra-Erstellung.

1.2.11 Informationspflicht gegenüber dem AG

Der AN verpflichtet sich, den AG und die UBÜ rechtzeitig vor Baubeginn über den geplanten Bauablauf in Kenntnis zu setzen.

Die Arbeiten sind mit einer Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Die Arbeitsgänge sind mindestens 2 Tage vor Beginn schriftliche der Bauüberwachung anzuzeigen und abnehmen zu lassen. Für die anstehenden Arbeiten sind in Absprache mit der technischen Bauüberwachung 14 Tage vorher Sicherungspläne für die anstehenden Arbeiten auszufüllen und vorzulegen

2 Umsetzung Rodungen, Vergrämung

2.1 Naturschutz

Für die Baumaßnahme wurde ein faunistisches Sondergutachten sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Hierin sind umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die zwingend einzuhalten sind. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durch die UBÜ sicher zu stellen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird vom AG gestellt und ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Beim Umgang mit umwelt- und wassergefährdenden Stoffen im Umfeld sind Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Schadstoffbelastung zu vermeiden. Es sind die Vorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Schutzgebieten einzuhalten.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Sofern außerhalb der vorgegebenen Zeiten Rodungsarbeiten erforderlich werden, sind ggf. von der Naturschutzbehörde geforderte Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, faunistische Untersuchungen oder sonstige Leistungen, die für die Rodungsarbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten erforderlich werden, einzuholen. Diese gehen zu Lasten des AN. Die Gehölze / Bäume sind so zu fällen, dass diese auf keinen Fall in den Gleisbereich fallen können. Je nach Abstand zum Gefahrenbereich sind größere Gehölze in kleinen Abschnitten, z.B. mit einem Hubsteiger zu entfernen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind evtl. benötigte Baulagerflächen, Arbeitsräume usw. entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Für die angrenzenden Biotopflächen sind im Zuge der Bauarbeiten Vorkehrungen zum Schutz dieser Teilflächen zu treffen.

2.2 Einschränkung der Bauzeit

2.2.1 Gehölzrückschnitte

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Sofern außerhalb der vorgegebenen Zeiten Rodungsarbeiten erforderlich werden, sind ggf. von der Naturschutzbehörde geforderte Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, faunistische Untersuchungen oder sonstige Leistungen, die für die Rodungsarbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten erforderlich werden, einzuholen. Diese gehen zu Lasten des AN. Die Gehölze / Bäume sind so zu fällen, dass diese auf keinen Fall in den Gleisbereich fallen können. Je nach Abstand zum Gefahrenbereich sind größere Gehölze in kleinen Abschnitten, z.B. mit einem Hubsteiger zu entfernen.

2.3 Festlegung für die Ausführung

- Einweisung der Baufirma durch die umweltfachliche Bauüberwachung im Hinblick auf die nutzbaren und in den Plänen dargestellten BE-Flächen und Arbeitsräume.
- Rodungsarbeiten von Kleingestrüpp (ca. 180 m²), Gehölzen bis 10 m (ca. 20 m²).
- Aufstellen von ca. 50 m Gehölzschutzzaun.
- Die Eingriffe in die Vegetation sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Auslegen von Lastverteilungsplatten, Unterhaltung und Rückbau sowie evtl. Lockerung des Oberbodens nach Rückbau (ca. 690 m²)
- Vegetationsflächen / Sukzessionsflächen vor Beginn der Pflanzarbeiten säubern, auflockern (durch Auffräsen, Aufkrailen, Feinplanieren oder Umgraben) und einebnen zur Herstellung

einer pflanz- u. saatfertigen Pflanzfläche (ca. 690 m²).

- Anpflanzung von standortgerechten, autochthonen Gehölzen (ca. 18 Stk.)
- Für die Anpflanzungen erfolgt eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Regelwerke und Vorschriften

Zu beachtenden Normen und Regelwerke

DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten

DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen- und Pflanzarbeiten

DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen- und Saatarbeiten

DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen

DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Geschäftsbereichsrichtlinie der Deutschen Bahn AG: Handbuch für Mitarbeiter der Landespflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau ZTVLa-StB 99

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)

FFL: RSM 2013